

1216/J

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend mangelhafte Umsetzung von EU-Richtlinien

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil „Francovich“ aus dem Gemeinschaftsrecht den Rechtsgrundsatz abgeleitet, „daß die Mitgliedsstaaten zum Ersatz der Schäden verpflichtet sind, die dem einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, die diesen Staaten zuzurechnen sind“.

Bei Richtlinien, die entgegen der Verpflichtung aus Artikel 189 Abs. 3 EGV nicht fristgerecht und/oder nicht ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurden, haftet der Staat für sein gemeinschaftsrechtswidriges Verhalten.

Der betreffende Mitgliedsstaat ist somit gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, den Geschädigten den verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch auf Schadenersatz ist im Rahmen des nationalen Haftungsrechtes durchzusetzen.

In Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung ist es Sache der nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und das Verfahren für die Schadenersatzklagen entsprechend auszugestalten bzw. ein eigenes Verfahren vorzusehen.

Art. 5 EGV verpflichtet daher die Mitgliedsstaaten - nun auch Österreich - ihr nationales Haftungsrecht so aus- bzw. umzugestalten, daß es den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen zur Staatshaftung entspricht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende
Anfrage:

1. Sind Sie auch der Auffassung, aus Gründen der Rechtssicherheit das nationale Haftungsrecht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur „Staatshaftung“ angepaßt werden soll ?
2. Wenn nein, warum nicht ?
3. Wenn ja: Soll das Amtshaftungsverfahren nach dem Amtshaftungsgesetz gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet oder der normale Schadenersatzprozeß vor den ordentlichen Zivilgerichten entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auch auf gemeinschaftsrechtliche Schadenersatzforderungen erstreckt werden ?
4. Treten Sie dafür ein, überhaupt ein eigenes Verfahren unter Bestimmung eines ausgewählten zuständigen Gerichtes vorzusehen ?

5. Gibt es für die unter Punkt 3 und 4 geschilderten Möglichkeiten bereits in Ihrem Ministerium entsprechende Vorarbeiten??

6. Wenn ja: Wie sehen diese aus und wann werden Sie damit an die Öffentlichkeit treten bzw. eine Regierungsvorlage einbringen ?